

Premstätten, am 26.09.2018

Betreff: Regelung für die Errichtung von Stellplätzen in der Marktgemeinde Premstätten – „Stellplatz-Verordnung 2018“

VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Premstätten vom 25.09.2018 wird gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF iVm den §§ 89 (3) und (4) des Stmk. BauG 1995 idGF. verordnet:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen dieser Verordnung erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idGF, insbesondere

nach § 89 (4) Stmk. BauG:

„Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.“

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten.
- (2) Das Gemeindegebiet wird unterteilt in
 - a. „Zentrale Bereiche“, das sind Bereiche mit Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) laut zeichnerischer Darstellung und
 - b. „Dezentrale Bereiche“, das sind alle sonstigen Bereiche.
- (3) Die Verordnung ist bei allen Neubauten und Zubauten sowie bei Umbauten anzuwenden, in welchen neue Wohn- oder Betriebseinheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geschaffen werden.
- (4) In Bebauungsplänen können für die Anzahl und Ausbildung von KFZ-Abstellplätzen begründet abweichende Regelungen zu dieser Verordnung getroffen werden.

§ 3 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze ist für Wohneinheiten wie folgt zu ermitteln und zu errichten:

- bis 50 m² Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,25 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,5 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 50 m² bis 75 m² Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,50 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,75 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 75 m² bis 120 m² Nettowohnfläche je Wohneinheit 2 Abstellplätze,
- von 120 m² bis 180 m² Nettowohnfläche je Wohneinheit 3 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen und
- bei mehr als 180 m² Nettowohnfläche je Wohneinheit 4 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen.

(2) Weiters werden abweichend von den baugesetzlichen Bestimmungen Bereichen folgende Regelungen getroffen:

- bei Wohnheimen 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer
- bei Laden- und Handelsflächen udgl. 2 Abstellplätze je 50 m² Verkaufsfläche
- bei Versammlungsstätten, Kinos, Konzerthäuser 2 Abstellplätze je 20 Sitzplätze
- bei Sportanlagen, Bade- und Freizeiteinrichtungen 2 Abstellplätze je 10 Besucher
- bei Beherbergungsbetrieben 1,2 Abstellplätze je Mieteinheit
- bei Betrieben des Gastgewerbes 2 Abstellplätze je zehn Besucherplätze
- bei Krankenanstalten, Pflegeheimen udgl. 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Schulen 1 Abstellplatz je 20 Schüler
- bei Gewerbe- und Industriebetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer und
- bei Friedhöfen für je 200m² Grundstücksfläche 1 Abstellplatz

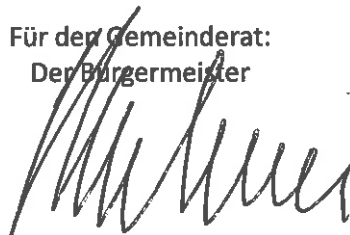
(3) Eine entsprechende Berechnung ist in Bauverfahren vorzulegen.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zugleich treten die Verordnungen zur Regelung der Zahl der Abstellplätze der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 21.10.2009 (Rechtskraft 05.11.2009) und die Verordnung der allgemeinen Bauungsrichtlinien der Altgemeinde Zettling hinsichtlich der Bestimmungen zu Parkplätzen (1.5) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Anton Scherbinek)



Angeschlagen am: **27. Sep. 2018**

Abgenommen am: **11. Okt. 2018**

Rechtskraft am: **12. Okt. 2018**

ERLÄUTERUNGEN

Zu § 1 Rechtsgrundlage

Der § 89 (4) des Stmk. Baugesetz 1995 idGF berechtigt die Gemeinden, die Zahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze durch Verordnung abweichend von Abs. 3 leg.cit. zu regeln. Dabei haben die Gemeinden die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein allfällig vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

Aufgrund der Gemeindestrukturreform 2015, bei der die ehemaligen Gemeinden Unterpremstätten und Zettling zur neuen Marktgemeinde Premstätten fusioniert wurden, sind auch die Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung neu zu definieren und die örtliche Raumplanung neu aufzustellen. Dazu ist es erforderlich Verordnungen aus den Altgemeinden zu überarbeiten und einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet neu zu erlassen.

Durch das starke Bevölkerungswachstum bei gleichzeitigem Absinken der Haushaltszahl steht die Gemeinde vor der Herausforderung, ihren Bedarf an neuem Wohnraum bei gleichzeitig sparsamen und wirtschaftlichen Flächenverbrauch erfüllen zu können. Dabei ist es eines der wesentlichen Zielsetzungen, eine Veränderung im Mobilitätsverhalten anzustreben und eine weitere Erhöhung des Motorisierungsgrades langfristig zu vermeiden.

Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Gemeinde, für Bauverfahren klare Vorgaben für die Errichtung von Abstellplätzen gemeindeweit zu verordnen und somit auch die Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle sicher zu stellen. Dabei sollen sachlich gerechtfertigte differenzierte Festlegungen im Interesse der Ortsplanung und des ÖPNV ermöglicht werden.

Durch die Regelungen der Stellplatz-Verordnung soll zudem das ungeordnete Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen minimiert und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch für den Fuß- und Radverkehr, erhöht werden.

Zu § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Premstätten. Das Gemeindegebiet wird in zentrale und dezentrale Bereiche unterteilt; dies nach Maßgabe der Erschließung mit öffentlichem Personennahverkehr.

- a) „Zentrale Bereiche“ sind Bereiche mit einer Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) von mindestens 10 Bus- oder Zugpaaren täglich. Für Haltestellen für Busse ist ein Einzugsbereich von 300 m Radius kartiert, für den Bahnhof ein Einzugsbereich von 1.000 m Radius.
- b) Außerhalb dieser Bereiche liegen „dezentrale Bereiche“ mit höheren Stellplatzerfordernissen vor.



Abb. 1: Zentraler Bereich (Quelle GIS Stmk.)

Die öffentliche Verkehrsanbindung der Marktgemeinde Premstätten erfolgt durch Busse des Verbundliniennetzes Steiermark. Mit den Regionalbuslinien 650, 681, 691, 692, 630, sowie 671 werden die Hauptsiedlungsgebiete insbesondere Hautzendorf, Oberpremostätten, Unterpremostätten, Bierbaum und Zettling bedient. Die Haltestellen (unten orange dargestellt) liegen überwiegend in fußläufiger Erreichbarkeit unter 300 m, die Bedienqualität des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur entlang der oa. Hauptsiedlungsgebiete relativ gut. Die Bedienungsfrequenz ist insgesamt stark verbesserungsbedürftig. Dazu ist die Neuaufstellung des öffentlichen Personennahverkehrs von Seiten des Landes Steiermark im Planungsjahr 2020 in Aussicht gestellt; die Umsetzung etwa im Jahr 2022. Zu diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich eine Evaluierung dieser Verordnung erforderlich werden.

Der Bahnhof Premstätten-Tobelbad liegt im westlichen Gemeindegebiet, westlich der A2 Südautobahn. Die Anbindung an die Landeshauptstadt ist hervorragend, jedoch ist die Verbindung zu den Siedlungsgebieten ausbaufähig. Die Einwohner sind daher häufig auf den eigenen PKW angewiesen.

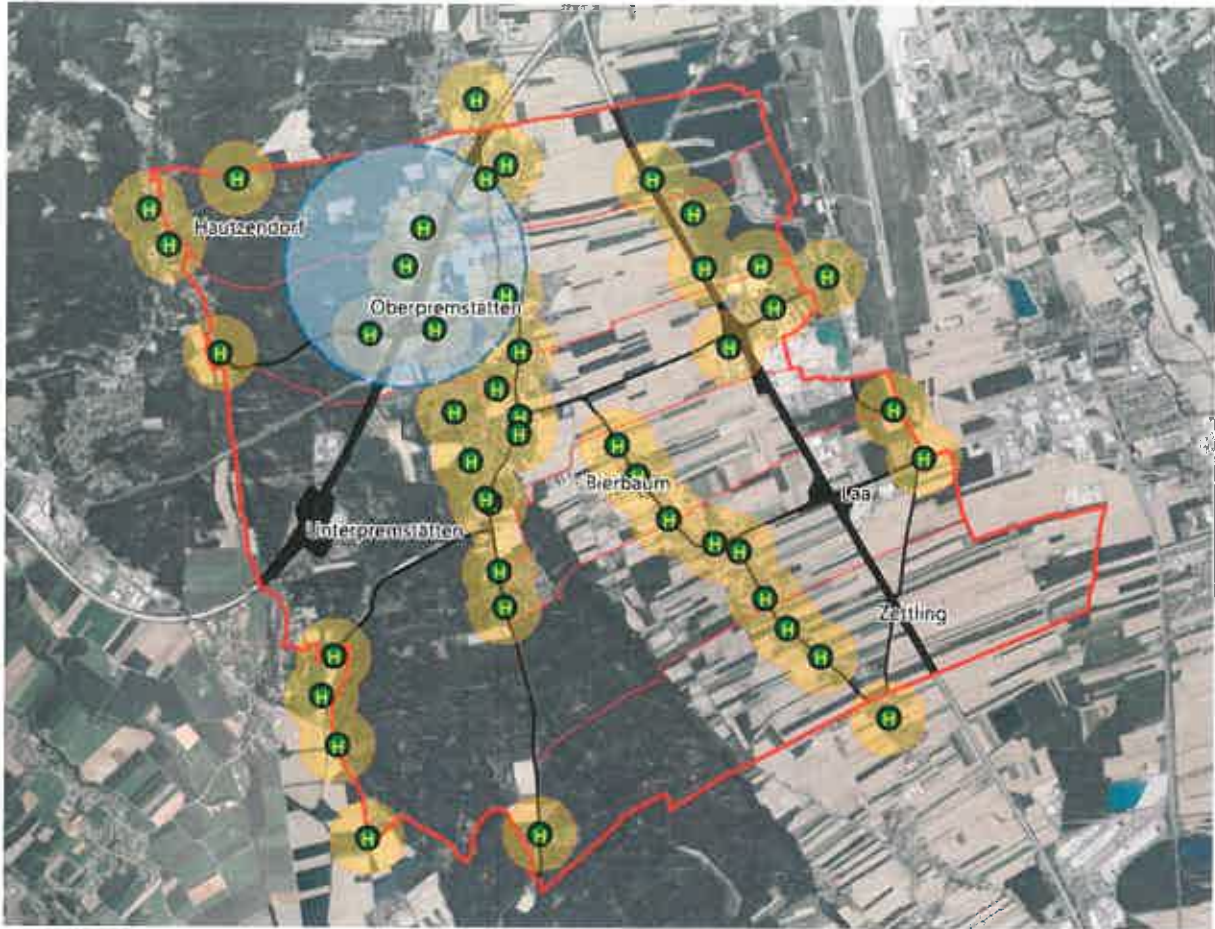


Abb. 2: Übersicht Haltestellen (Quelle GIS Stmk.)

Entsprechende Regelungen zum ruhenden Verkehr in derzeit geltenden Bebauungsplänen werden grundsätzlich unverändert fortgeführt und können gegebenen Falles im Anlassfall bei Änderung eines Bebauungsplanes adaptiert werden. Abweichende Regelungen werden in der Bebauungsplanung begründet zugelassen. Abminderungen von der vorliegenden Verordnung bedürfen eines Antrages und einer entsprechenden Begründung für das konkrete Planungsgebiet. Als Begründung kommen insbesondere Angaben zu Wohnungsgrößen, die Erschließungssituation mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Bereitstellung gemeinsam nutzbarer umweltfreundlicher Verkehrsmittel (zB E – Fahrzeugpool, der Abschluss von Mobilitätsvereinbarungen etc.) in Betracht.

Zu § 3 **Abstellplätze für Kraftfahrzeuge**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze für Wohneinheiten wird sachlich nach Nettowohnfläche differenziert. In zentralen Bereichen erfolgt für Kleinwohnungen eine geringere Erhöhung des gesetzlich vorgegebenen Stellplatzschlüssels (1 Stellplatz je Wohnung), in dezentralen Bereichen eine etwas höhere.

Begriffsbestimmung:

Die Nettogeschoßfläche umfasst die Nettowohnfläche der jeweiligen Wohnung. Garagen, Treppenhäuser, Keller und Nebengebäude sowie konstruktive Flächen (Wände und Stützen) sind in der Berechnung der erforderlichen Abstellplätze nicht zu berücksichtigen.

- (2) Für sonstige Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Pflegeheime, Gastgewerbebetriebe, Industrie- und Gewerbebetriebe etc.) wird der Stellplatzschlüssel aufgrund des hohen Anteils von PKW-Fahrten im Modal-Split gegenüber den Vorgaben des § 89 Stmk. BauG angehoben. Dies jedoch mit Ausnahme der Parkplätze für Arbeitnehmer (Einpender) nicht mehr so stark wie bisher in Unterpremstätten im Rahmen der Verordnung von 2009 festgelegt.

Zu § 4 Rechtskraft

Diese Verordnung wird ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit **1. Okt. 2018** in Kraft.